

25.10.2010

## Örtliche Bekanntmachung der Stadt Kreuztal

Straßen- und Wegeangelegenheiten;  
Planfeststellung für den Neubau der B 508 – Teil-Ortsumgehung Kreuztal  
(HTS – Querspange B 508) in Kreuztal (auch Stadtteile Buschhütten und Ferndorf)  
von Bau-km 0+000 (Anschluss an die Hüttentalstraße zwischen deren Anschlussstelle  
Buschhütten und Kreuztal, südlich der Liesewaldsiedlung) bis Bau-km 2+487 (Anschluss  
an die B 508 Kreuztal-Ferndorf – Kreuztal-Kredenbach, ca. 240 m östlich der OD-Grenze  
Kreuztal-Ferndorf).

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des  
Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben und der hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen an  
Verkehrswegen bzw. Anlagen Dritter einschließlich der landschaftspflegerischen  
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP) werden Grundstücke in den Gemarkungen:

Stadt Kreuztal, Gemarkung Buschhütten, Flur 1, 4, 5, 12,  
Stadt Kreuztal, Gemarkung Ferndorf, Flur 3, 4, 5, 19 (u. a. LBP-Maßnahme  
„Auf dem Scheidt“), 15 (LBP-Maßnahme „Zitzenbach“)  
Stadt Kreuztal, Gemarkung Kredenbach, Flur 11, 12,  
Stadt Kreuztal, Gemarkung Hees, Flur 4 (LBP-Maßnahme „Wurmbach“),  
Stadt Kreuztal, Gemarkung Fellinghausen, Flur 6, 7, 8  
Stadt Kreuztal, Gemarkung Osthelden, Flur 9  
Stadt Siegen, Gemarkung Buchen, Flur 1, 2, 6,  
beansprucht.

Das Anhörungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) führt die  
Bezirksregierung Arnsberg durch.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

29. 10. 2010 bis einschließlich 29. 11. 2010 während der Dienststunden jeweils  
montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.45 Uhr  
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr,  
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

beim Bürgermeister der Stadt Kreuztal,

Bauordnungsamt  
Siegener Str. 5  
57223 Kreuztal

III. OG, Zimmer 320

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Außerdem stehen Mitarbeiter des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalnieder-  
lassung Südwestfalen

am 11. 11. 2010 sowie am 25. 11. 2010

während der Dienststunden im Zimmer 203, II. Obergeschoss, zu Erläuterungen zur  
Verfügung.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über  
persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher  
Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden bei-  
spielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke  
nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis  
zum 13. 12. 2010, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg,  
(Anhörungsbehörde) oder beim Bürgermeister der Stadt Kreuztal Einwendungen  
gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträch-  
tigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1  
Bundesfernstraßengesetz (FStrG)). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereini-  
gungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2  
FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeich-  
net oder in Form vervielfältigter, gleich lautender Texte eingereicht werden (gleich-  
förmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein  
Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner  
zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese örtliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnatur-  
schutzgesetzes anerkannten Vereine

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einset-  
zen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechts-  
behelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind  
(Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellung-  
nahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er, örtlich bekannt gemacht werden. Ferner  
werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleich-  
förmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt  
(§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche  
Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist  
durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungs-  
behörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn ver-  
handelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und  
Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung ent-  
stehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde  
nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem  
gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungs-  
verfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der  
Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben  
haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50  
Zustellungen vorzunehmen sind.

Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9  
FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab  
diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan  
betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die für das Verfahren  
zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg und die für die Entscheidung über  
die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Ministerium für Bauen und  
Verkehr des Landes NRW ist, dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch  
Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird, dass die ausgelegten Plan-  
unterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die  
Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffent-  
lichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.